## Satzung

über die Veränderungssperre Nr. 107 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1751 - Göttinger Chaussee / Friedländer Weg -

#### § 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 1751 – Göttinger Chaussee / Friedländer Weg - wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Westen von der Göttinger Chaussee, im Norden von dem Friedländer Weg, im Osten von der Frankfurter Allee (B65/6) und im Süden vom Ricklinger Stadtweg, - Anlage -.

### § 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000, -- € geahndet werden.

# § 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

#### § 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 6

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jeden Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 1751 außer Kraft.

Hannover.

(Schostok)
Oberbürgermeister

(Siegel)